



Weilheim i.OB

Städtische Musikschule

Satzung

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt
aufgrund der Art. 23 und 24 der
Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern (GO)
folgende Satzung



§ 1

Name, Sitz und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

- (1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Weilheim i.OB. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Weilheim i.OB“.
- (2) Die Stadt Weilheim i.OB betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Angehörigen derjenigen Gemeinden, mit denen sie vertragliche Vereinbarungen eingegangen ist. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und die Musikschulgebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer **Schulordnung**, die Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer **Gebührensatzung** festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5

Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 6 **Miet- und Lehinstrumente**

- (1) Die Musikschule vermietet und verleiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial.
- (2) Die Mietzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Die Musikschule kann eine längere Mietzeit einräumen.

§ 7 **Schulleiter**

Der Leiter und der stellvertretende Leiter werden vom Träger der Musikschule bestellt. Beim letzterem hat der Leiter ein Vorschlagsrecht.

§ 8 **Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte. Sie werden auf Vorschlag des Schulleiters vom Träger der Musikschule eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer **Dienstanweisung** näher geregelt.

§ 9 **Vergütung**

Die Vergütungen richten sich nach den einschlägigen Regelungen für kommunale Musikschulen (Tarifvertrag u.a.) und den ergänzenden Beschlüssen der Stadt Weilheim i.OB.

§ 10 **Fort- und Weiterbildung**

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden. Der Träger der Musikschule gewährt Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten und übernimmt die Tagungsbeiträge. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

§ 11 **Verwaltung**

Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einhebung der Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschararbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Weilheim i.OB mit Schulordnung vom 27.07.1990 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzung vom 26.04.1996 außer Kraft.

Weilheim i. OB, 17.03.2005

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister